

---

**AW: Eichhörnchen im Baumhaus; ART-7978-2016**

---

**Piekorz, Annette** <Annette.Piekorz@ba-ts.berlin.de>  
An: Ivos Piacentini <ivospiacentini@gmail.com>

9. März 2016 um 08:03

Sehr geehrter Herr Piacentini,

nach Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen und Informationen möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) genießen in Deutschland den besonderen Schutz laut Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 Bundesartenschutzverordnung). Weiterhin stehen laut Bundesartenschutzgesetz und Bundesnaturschutzgesetz wild lebende Tierarten samt ihrer Lebensstätten unter Schutz.

Laut § 39 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz gilt das Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere besonders geschützter Arten aus der Natur zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Lebensstätten sind ganzjährig dauerhaft geschützt – auch wenn keine Tiere anwesend sind.

Von diesen Verboten kann gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz eine Befreiung erteilt werden. Diese muss formlos beantragt werden und ist kostenpflichtig.

Von den im weiteren genannten Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 kann nicht befreit werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das der erheblichen Störung gelten uneingeschränkt. Folglich ist, trotz einer Befreiung zur Entfernung einer Lebensstätte, darauf zu achten, das Schutzzeiten strengstens eingehalten werden. Unter diese fallen in o.g. Angelegenheit bspw. die Jungenaufzucht.

Ferner ist es laut § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz untersagt jegliche Art von Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Bei zeitnahe Abris des Baumhauses ist es nicht möglich die sich daran befindenden Kletterpflanzen zu erhalten.

Wird gegen die zuvor benannten Verbotstatbestände verstoßen, kann gemäß § 69 Abs. 2 BNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € bestraft werden.

Bei Fragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Piekorz

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Abt. Jugend, Ordnung, Bürgerdienste

Umwelt- und Naturschutzamt

Um 35

Strelitzstr. 15, 12105 Berlin

Postanschrift: John-F.-Kennedy-Platz, 10820 Berlin

Tel.: (030) 90277 (9277 intern) - 7028

Fax: (030) 90277 (9277 intern) - 7386

E-Mail: [Annette.Piekorz@ba-ts.berlin.de](mailto:Annette.Piekorz@ba-ts.berlin.de)

Hinweis: Diese E-Mail-Adresse ist nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.